

SATZUNG

Tennis-Club Blau-Weiss Gersweiler e.V.

vom 4.12.1973 / Stand: 21.04.2013

§ 1

Name- Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub „Blau-Weiss Gersweiler e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Eintragung nach lautet der Name: **Blau-Weiss Gersweiler e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Gersweiler. Die Anschrift lautet: Dachsweg, Sportzentrum, 66128 Saarbrücken. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tennis-Bundes e.V.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, womit sich dieser auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
In diesem Falle ist ihm der Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen, und es steht ihm die Aushändigung der Satzung zu.
5. Bei Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied als Ausweis eine Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt.
6. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
7. Der Verein führt:
 - a) **aktive Mitglieder**
 - Kinder bis 14 Jahre
 - Jugendliche bis 18 Jahre
 - Schüler, Studenten, Azubis, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende bis 30 Jahre
<Nachweis ist zu erbringen>
 - Erwachsene
 - aa Einzelmitglied
 - bb Paare <Lebensgemeinschaften>
 - b) **inaktive Mitglieder**
 - c) **ruhende Mitglieder**
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist vom Mitglied schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er ist grundsätzlich wegen Aufstellung des Haushaltsplans nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres <spätestens zum 30.09. d.J.> dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt worden sein. Eventuell bestehende Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Austritt bestehen.
3. Für den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vorstands erforderlich. Zum Ausschluß k a n n insbesondere führen:
 - a) Verstoß eines Mitgliedes in gröblicher Weise gegen die Satzung.
 - b) Verweigerung der Beitragszahlung.
 - c) Mißbrauch der Mitgliedschaft eines Mitgliedes, so daß das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt werden; gröbliche Verletzungen der Sportdisziplin und Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Ausschluß ist mit Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der / die Ausgeschlossene kann die Entscheidung über seinen / ihren Ausschluß durch die Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag <Einspruch> muß schriftlich und begründet binnen 4 Wochen an den Verein gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und / oder der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt sie nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden demnach von der Mitgliederversammlung festgesetzt <siehe § 6 Abs. 1>.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in geeigneten Fällen, - insbesondere zum Zwecke der Mitgliederwerbung – Gebühren, Beiträge und Umlagen zu ermäßigen, zu stunden und/oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten, bei Barzahlern bis zum 31.01. eines Jahres. Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung zum Bankeinzugsverfahren erteilt haben, werden in zwei Halbjahresraten, und zwar zum 5.01. und 5.07. eines Jahres, belastet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

- **Aktive** Mitglieder <nach § 4 Abs. 7> haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- **Jedes** Mitglied, soweit es über 18 Jahre alt ist <Volljährigkeit>, kann wählen und gewählt werden, d.h. es hat aktives und passives Wahlrecht.

Pflichten der Mitglieder sind

- Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge
- Beachtung der Vereinssatzung
- Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
- Beachtung der Anordnungen des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wie zum Beispiel:
Zeitliche Regelung des Spielbetriebes (Platzbelegungsordnung), Eigenleistungen usw.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **Vorstand**
- **Mitgliederversammlung**

A) Geschäftsführender Vorstand	B) Ressort-Vorstand
a) 1. Vorsitzender	a) Organisationswart
b) 2. Vorsitzender	b) Pressewart
c) Kassenwart	c) Jugendwart
d) Schriftführer	d) Technischer Leiter
e) Sportwart	e) Beisitzer mit Stimm-recht

§ 9 Vorstand

1. Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Die Wahl findet – auf Antrag – als schriftliche und geheime Wahl statt. Wahl per Akklamation ist zulässig. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist bei pflichtwidriger Amtsführung zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch - bis zur nächsten Mitgliederversammlung - einen Nachfolger wählen, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Amtshandlungen des Vorstandes

1. Alle Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
 - a. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
 - b. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten.
 - c. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- d. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein.
- e. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- f. Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
- g. Über alle Sitzungen ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

3. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- f) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- g) Ausarbeitung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte
- h) Einberufung von Arbeitsausschüssen
- i) Regelung des Spielbetriebes und der Platzbelegung

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - A) Entgegennahme der Jahresberichte, des Haushaltsvoranschlages, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Entlastung des Vorstandes
 - B) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen
 - C) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - D) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins
 - E) Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung (Einladung) kann erfolgen durch:

1. Postzustellung eines Briefes
2. Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse
wie z.B.: Gersweiler und Klarenthaler Anzeiger, Wochenspiegel, Saarbrücker Zeitung, etc.

Die Frist beginnt:

Zu 1.: mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Zu 2.: wenn spätestens 10 Tage vor dem Einberufungstermin die Veröffentlichung in einem oder mehreren Presseorganen erfolgt ist.

- jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst noch gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- Über die Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer abzuzeichnen.
- Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder sofort beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

- Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Sie können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Zahl der erschienenen Mitglieder muß es sich mindestens um die Hälfte der Gesamtmitglieder aller stimmberechtigten Mitglieder handeln.

Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Rote Kreuz“, Landesverband Saar, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
